

# RS OGH 1967/9/19 4Ob338/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1967

## Norm

JN §1 CIXa

PatG §4

PatG §49

PatG §57

PatG §102

## Rechtssatz

Das Gericht ist zur Entscheidung über einen Anspruch auf Übertragung eines schon erteilten Patenten - oder eines ideellen Anteiles an einem Patent - unzuständig, wenn dieser Anspruch darauf gestützt wird, daß die Erteilung des Patenten zu Unrecht erfolgt sei, weil der Anspruch auf Erteilung des Patenten ganz oder teilweise dem Kläger zugestanden sei (vgl Rsp 1934 Nr 64). - Ist aber das Erteilungsverfahren noch im Vorprüfungsstadium und steht dem Kläger daher weder der Einspruch nach § 58 Abs 2 Z 3 PatG noch die Aberkennungsklage nach § 29 Abs 1 Z 1 PatG zu, dann kann es ihm nicht verwehrt werden, seine behaupteten privatrechtlichen Ansprüche in einem möglichst frühen Zeitpunkt geltend zu machen, etwa - wenn die Voraussetzungen des § 228 ZPO zutreffen sollten - durch eine Feststellungsklage oder auch durch eine Leistungsklage, etwa durch eine Klage auf Abgabe von Willenserklärungen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 338/67

Entscheidungstext OGH 19.09.1967 4 Ob 338/67

Veröff: ÖBl 1967,128 = EvBl 1968/127 S 215

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0045625

## Dokumentnummer

JJR\_19670919\_OGH0002\_0040OB00338\_6700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)